Schneider-Zeitung

Erscheint alle 14 Tage Samstags.
Abonnementspreis pro Quartal 1 M. ohne Bestellgeld.
Abonnements-Bestellungen nimmt jede Postanstalt entgegen.
Bei Zusendung unter Kreuzband 1.20 M.
Verbandsmitglieder erhalten das Organ gratis.

Organ
des Verbandes christlicher Schneider u. Schneiderinnen und verwandter Berufe Deutschlands.

Herausgegeben vom Zentralvorstande.

Geschäftsstelle Köln a. Rhein, Palmstraße 14. Telefon 3210

Redaktion und Expedition Köln a. Rh. Palmstraße 14.
Bestellungen für direkte Zusendung, Anzeigen ꝛc. sind an die Geschäftsstelle zu richten.
Redaktionsschluß Montag-Abend 6 Uhr.

Nr. 13. Köln, den 19. Juni 1909. 6. Jahrgang.

Die Reichsversicherungsordnung.

Dem Reichstag, dem Bundesrat und damit auch der Oeffentlichkeit ist am 2. April ein Entwurf zugegangen, welcher die Reform der deutschen Arbeiterversicherungsgesetzgebung zum Gegenstand hat. Schon seit langer Zeit wird seitens sozialer einsichtiger Kreise, insbesondere der zunächst beteiligten, der Arbeiter, auf Kongressen und Versammlungen die Forderung auf Verschmelzung oder doch Vereinfachung der drei großen Arbeiterversicherungsgesetze (der Kranken-, Unfall-, und Invalidenversicherung) erhoben und fast ebenso alt wie diese Gesetze selbst ist der Ruf nach Erweiterung des Kreises der versicherten Personen. Der Entwurf bringt lange und eifrige Bemühungen nach einem besseren Ausbau der deutschen Arbeiterversicherung gerichteten Bestreben, die bis in die Mitte der 1890er Jahre zurück datieren zum vorläufigen Abschluß.

„Reichsversicherungsordnung" betitelt sich die neue sozialpolitische Vorlage. Sie ist äußerst umfangreich, der ungeheure Stoff ist in 6 Büchern auf 1923 Paragraphen eingeteilt. Buch eins enthält gemeinsame Vorschriften über den Umfang der Arbeiterversicherung, über die Organisation, welche für alle Träger der verschiedenen Zweige der Arbeiterversicherung einheitlich maßgebend sein sollen, die Bestimmungen über die Errichtung, Zusammenlegung und den Geschäftskreis und die Kosten der zur Durchführung der Versicherung berufenen Behörden und sonstige gemeinsame Bestimmungen, die für alle Zweige der Versicherung einheitlich gelten sollen. Das zweite Buch behandelt die Krankenversicherung, das dritte die Unfall-, das vierte die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (sog. Witwen- und Waisenversicherung), das fünfte die Beziehungen der Versicherungszweige zu einander und zu anderen Ansprüchen, das sechste Buch endlich das Verfahren.

Der Gedanke, die drei Versicherungszweige zu einer einheitlichen, unter ebenso einer Verwaltung stehenden Arbeiterversicherung zu verschmelzen, hat keine Verwirklichung gefunden. Wir lassen die Frage offen, ob eine solche Reform überhaupt nicht mehr möglich war. Die historische Entwicklung unserer Versicherungseinrichtung, die Stellungnahme der Versicherungsträger zu einer solchen Reform, ihre Selbstständigkeit der einzelnen Versicherungsträger mit großen Vermögensbeständen und das Fehlen einer einheitlichen einwandfreien Organisationsform mögen mitbestimmend gewesen sein. Jedenfalls müssen wir uns an die Tatsachen halten, die der Entwurf bietet mit der Erkenntnis, daß derselbe einen begrüßenswerten Schritt vorwärts bedeutet.

Grundlegend für die Gestaltung der Reform war, soweit sie sich auf die Organisation bezieht, eine gegenseitige Annäherung der Versicherungszweige unter Wahrung ihrer Selbständigkeit durch Schaffung eines gemeinsamen Bindegliedes in der unteren örtlichen Instanz, den Versicherungsämtern. Diese sollen in der Regel den Bezirk einer unteren Verwaltungsbehörde umfassen, so daß etwa 800 solcher Stellen im ganzen Reich zu schaffen seien. Dem Versicherungsamt fällt die Funktion einer Spruchbehörde erster Instanz für die Rechtsstreitigkeiten der Krankenversicherung, gewisse Verwaltungsbefugnisse und die Vorbereitung für die Rentenfestsetzung zu. Die Einheitlichkeit der Organisation erleidet hier einen Bruch, indem der Entwurf für die Betriebsverwaltungen und Dienstbetriebe der Reichs- und Bundesstaaten, für deren Versicherungspflichtige besondere Betriebskassen errichtet sind und für bestimmte Betriebe oder bestimmte Gruppen von Betrieben, für deren Versicherungspflichtige ein Zweig oder mehrere Zweige der Reichsversicherung durch eigene Einrichtungen ausgeführt werden, besondere Versicherungsämter zuläßt.

Die Landeszentralbehörde kann die Versicherungsämter staatlichen oder kommunalen Behörden angliedern, oder als selbständige Behörde errichten. Ueberhaupt sind der Landeszentralbehörde alle Rechte bezügl. Errichtung und Abgrenzung des Versicherungsamtes vorbehalten.

An der Spitze des Versicherungsamtes steht der Versicherungsamtmann, welcher in der Regel die Fähigkeit zum höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt besitzen muß; andere Personen sind zulässig, wenn sie durch Vorbildung und Erfahrung auf dem Gebiete der Reichsversicherung hierzu geeignet sind. Der Vorsitzende des Versicherungsamtes erhält den Charakter als Staats- oder Kommunalbeamter, je nach der Behörde von der er ernannt ist, bedarf aber, sofern er von der Kommune bestellt, der Bestätigung. Dem Versicherungsamtmann ist ein Stellvertreter zu bestellen, außerdem besteht das Versicherungsamt aus mindestens 20 Beisitzer, die je zur Hälfte aus den Kreisen der Arbeiter und Arbeitgeber von den Vorständen der Ortskrankenkassen nach besonderen Bestimmungen schriftlich zu wählen sind. Arbeitgeber und Versicherte wählen getrennt ihre Vertreter; Bedingung hierbei ist, daß die zu Wählenden mindestens einem Zweige der Arbeiterversicherung unterstehen, mindestens zur Hälfte an der Unfallversicherung beteiligt und ebenfalls mindestens zur Hälfte am Sitze des Versicherungsamtes oder in einer Entfernung bis zu 10 Kilometern wohnen oder beschäftigt sind.

Bei jedem Versicherungsamt werden verschiedene Ausschüsse gebildet für Angelegenheiten, die durch dieses Gesetz und Kaiserliche Verordnung durch Beschlußverfahren überwiesen werden. So einem Beschlußausschuß, welcher aus dem Vorsitzenden und 4 Versicherungsvertreter (je 2 Arbeitgeber und Arbeiter) die auf 4 Jahre gewählt werden, ferner einem oder mehreren Spruchausschüssen, für jene Angelegenheiten, die die Versicherungsordnung dem Spruchverfahren überweist.

Die Bezüge der Versicherungsamtmänner werden, sofern die Versicherungsämter einem Kommunalverband angegliedert sind von diesem, in allen anderen Fällen von dem Bundesstaat gedeckt, während alle anderen Unkosten dem Versicherungsträger zur Last fallen.

Ueber dem Versicherungsamt steht das Oberversicherungsamt. Dasselbe tritt an die Stelle der bisherigen Schiedsgerichte, umfaßt den Bezirk einer oberen Verwaltungsbehörde und soll die Geschäfte der Reichsversicherung als höhere Spruch-, Beschluß- und Aufsichtsbehörde wahrnehmen. An der Spitze des Versicherungsamtes, welches als selbständiges Amt errichtet oder einer höheren Verwaltungsbehörde angegliedert werden kann, steht ein, auf Lebzeiten zu ernennender „Direktor des Oberversicherungsamtes." Zwei ständige Mitglieder aus der Zahl der öffentlichen Beamten sind dem Direktor des Oberversicherungsamtes, haupt- oder nebenamtlich beizugeben. Wie bei den Versicherungsämtern sollen auch bei dem Oberversicherungsamt Beschluß-, Schieds- und Spruchkammern gebildet werden.

Die oberste Instanz bildet das Reichsversicherungsamt. Damit treten an die Stelle der zahlreichen verschiedenen Verwaltungen und Behörden die bisher neben den Schiedsgerichten und dem Reichsversicherungsamte zuständig waren, für alle Zweige der Versicherung einheitliche Versicherungsbehörden mit Verwaltungs- und Entscheidungsbefugnissen. Wie beim Versicherungsamt, so wirken auch beim Oberversicherungsamt und dem Reichsversicherungsamt Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu gleichen Teilen mit. Somit wäre in Bezug auf den Instanzenzug in der neuen Reichsversicherungsordnung etwas Einheitliches geschaffen, was gegen den bisherigen Zustand begrüßt werden kann, und die Vorlage knüpft auch die Hoffnung daran, daß damit die Klagen über das mangelhafte Ineinandergreifen der verschiedenen Versicherungszweige allmählig verstummen werden.

Auch sonst bringt die Reform wertvolle Fortschritte und als solchen begrüßen wir zunächst die Ausdehnung der Krankenversicherung auf die Hausgewerbetreibenden, die Dienstboten, im Wandergewerbe beschäftigten Personen, usw., dagegen bleibt unser Wunsch auf Erweiterung der Invalidenversicherung auf die Hausgewerbetreibenden unerfüllt, was von dem großen Kreis dieser Gruppe um so härter empfunden werden wird, da sie auch von der, der Invalidenversicherung angegliederten Witwen- und Waisenversicherung ausgeschaltet bleiben. Hoffentlich erfährt die Vorlage noch eine dahingehende Erweiterung. Ferner sieht der Entwurf die Hälftdlung in der Krankenversicherung vor: die Arbeitgeber sollen in Zukunft die Hälfte statt wie bisher ein Drittel der Beiträge zahlen und dementsprechend auch Anspruch auf die hälfte Sitze im Vorstande, wie die Arbeiter, haben. Damit will die Regierung den politischen Einfluß und die sozialdemokratische Vorherrschaft in den Krankenkassen beseitigen, nimmt damit aber den Arbeitern gleichzeitig ein infolge der historischen Entwicklung der Krankenversicherung begründetes Recht über ihre Angelegenheiten in den Krankenkassen selbst zu entscheiden. Schon dieses Argument ruft Erbitterung hervor, dazu kommt noch, daß die Arbeitgeber in ihrer Mehrheit eine Verstärkung ihres Einflusses in den Krankenkassen aus finanziellen Gründen gar nicht wollen und im allgemeinen, Ausnahmen dürfen doch nicht maßgebend sein, solche einschneidende Aenderungen einzuführen, hat die bisherige Verwaltung der Krankenkassen den an sie gestellten Anforderungen genügt.

Auch dazu kann sich die Vorlage nicht aufschwingen, die Sonderkassen, wie Innungs-, Betriebs- und sonstige Krankenkassen aufzuheben und allgemeine Kosseneinrichtungen zu schaffen. Nur die sogenannten Zwergkassen, unt 250 Mitglieder, sollen der Auflösung verfallen, während die über 250 Mitglieder zählenden Kassen bestehen bleiben dürfen. Neue Betriebskrankenkassen sollen in Zukunft für nicht unter 500 Mitglieder errichtet werden können, dagegen wird für Bau- und Innungskrankenkassen eine Mindestzahl nicht vorgeschrieben. Auch die einheitliche Form der Krankenkassen ist nicht erreicht; zwar ist die Gemeindekrankenversicherung in dem Entwurf nicht mehr aufgenommen, dafür aber in den Landkrankenkassen eine neue Einrichtung geschaffen, die nichts weniger als einen Fortschritt bedeutet, denn die Versicherten haben auf die Verwaltung nicht den geringsten Einfluß, diese liegt vielmehr in den Händen der Behörde des Kreises, für den die Kasse errichtet ist; ja es kann sogar der Vorstand allein mit der Leitung und Verwaltung der Kasse betraut werden. Auch hier muß im Interesse der Versicherten die Erwartung ausgesprochen werden, daß an der Reform in diesem Punkte noch eine gründliche Reform vorgenommen wird. Insbesondere dürfen, wenn man schon glaubt ohne Landkrankenkassen nicht auskommen zu können kleinliche Bedenken der Selbstverwaltung nicht hindernd im Wege stehen.

Soweit die wichtigsten Neuerungen. Auf die uns besonders berührenden Versicherungszweige der Kranken- Invaliden- Witwen- und Waisenversicherung werden wir in besonderen Artikeln zurückkommen.

Arbeitgeberorganisationen.

Die Organisation der Unternehmerschaft hat verschiedenartige Formen angenommen; man unterscheidet im allgemeinen drei [illegible] Kartelle, wirtschaftliche Vereine und Arbeitgeberverbände. Die Kartelle bezwecken die Regelung der Produktion und des Absatzes, die wirtschaftlichen Vereine dagegen (Vereine zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen), die zum Teil viel älter sind und schon zu Anfang des 19. Jahrhunderts in großer Zahl gegründet wurden, wollen die staatliche Gesetzgebung und Verwaltung zugunsten der Industrie beeinflussen, befassen

sich also mit der Handels- und Zollpolitik, Gewerbegesetzgebung, Verkehrswesen usw. Ähnlichen Aufgaben wie die wirtschaftlichen Vereine für die Industrie [illegible] neuerer Zeit, seitdem die gewerkschaftliche Organisation der Arbeiter einen immer gewaltigen Umfang annahm, die Arbeitgebervereine entstanden. Die bestimmt sind, die Interessen der Unternehmer in ihrer Stellung als Arbeitgeber gegenüber den organisierten Arbeitern wahrzunehmen.

In manchen Industriezweigen hat sich indes die Ausscheidung besonderer Arbeitgebervereine noch nicht vollständig vollzogen, auch beschäftigen sich die wirtschaftlichen Vereine vielfach ebenfalls noch mit Arbeiterfragen, und namentlich die bedeutendsten unter ihnen sind von großem Einfluß auf die Gestaltung des Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Es ist daher nicht angängig, bei einer Darstellung der Arbeitgeberorganisation im engern Sinne die wirtschaftlichen Vereine ganz zu übergehen. Hier sind vor allem der Zentralverband deutscher Industrieller (gegr. 1876) und der Bund der Industriellen (1895) zu erwähnen. Ersterer verhält sich gegenüber sozialpolitischen Fortschritten schroff ablehnend und vertritt in Fragen der Arbeiterorganisation den ausgeprägten Scharfmacherstandpunkt; letzterer hat sich in mancher Hinsicht, namentlich auch bezüglich des Koalitionsrechts und des Tarifgedankens entgegenkommender gezeigt. Der Zentralverband zählte am 1. Juli 1906 181 körperschaftliche und 638 Einzelmitglieder, der Bund am 1. Mai 1908 80 körperschaftliche und 5600 Einzelmitglieder (Gesamtzahl der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder 30000).

Von allgemeinen wirtschaftlichen Vereinen seien hier noch genannt: Verband sächsischer Industrieller (gegr. 1902, 4200 Mitgl.), Bayerischer Industriellenverband (gegr. 1902, 14 Vereine mit 3000 Mitgl. und 700 Einzelmitgl.), Verband süddeutscher Industrieller (Baden, Württemberg, Elsaß, Rheinpfalz, Hessen 700 Mitgl.), Verband ostdeutscher Industrieller (gegr. 1896, 874 Mitgl.), Verein der Industriellen Pommerns (gegr. 1900, 165 Mitgl.), Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen von Rheinland und Westfalen (gegr. 1872, 819 Mitgl.). Die älteste und umfassendste Gesamtvertretung von Handel und Industrie bildet der Deutsche Handelstag (gegr. 1861), dessen Mitglieder alle gesetzlichen [illegible]

[illegible]

[illegible] was nun die Arbeitgeberverbände betrifft, so ist deren Zahl in den letzten Jahren außerordentlich gestiegen. Frhr. v. Reiswitz, der Herausgeber der „Deutschen Arbeitgeberzeitung", schätzt die Gesamtzahl auf etwa 1100. Insbesondere im Baugewerbe gibt es kaum einen Ort, an dem sich nicht die Unternehmer zu einer straffen Organisation gegenüber den Arbeitern zusammengeschlossen haben. W. Kulemann zählt 77 wichtigere Verbände auf, darunter 31 gemischte Verbände, d. h. solche, die sich aus Arbeitgebern aller Gewerbe zusammensetzen und meist einen kleinern Bezirk umfassen, und 46 Fachverbände, d. h. aus Arbeitgebern eines Gewerbes gebildet und auf ganz Deutschland sich erstreckende [illegible] bisher aufstanden.

Die größere Bedeutung von den beiden Arten der Arbeitgeberorganisation haben in den wirtschaftlichen Kämpfen der Gegenwart die Fachverbände, insbesondere die zentralisierten, welche den Zentralorganisationen der Arbeiter mit gewaltigen Machtmitteln gegenüberstehen. Von diesen Reichsfachverbänden der Arbeitgeber seien hier folgende erwähnt: Gesamtverband deutscher Metallindustrieller (gegr. 1887, 1907: 34 Bezirksverbände, 1544 Mitglieder mit 300607 Arbeitern), Arbeitgeberverband der deutschen Textilindustrie (gegr. 1904, 90 Unternehmerverbände mit 54 Orts- bezw. Fachgruppen und 300000 Arbeitern), Arbeitgeberschutzverband für das deutsche Holzgewerbe (gegr. 1899, 1908: 114 Bezirksverbände mit 1350 Mitgliedern und 54000 Arbeitern), Deutscher Arbeitgeberbund für das Baugewerbe (gegr. 1899, 1907: 388 Einzelverbände mit 18300 Mitgliedern, daneben 135 nichtangeschlossene Ortsverbände mit 1054 Mitgliedern. Arbeiterzahl ist nicht festgestellt), Hauptverband deutscher Arbeitgeberverbände im Malergewerbe (gegr. 1907, 1908: 18000 Mitglieder mit 55000 Arbeitern), Allgemeiner deutscher Arbeitgeberverband für das Schneidergewerbe (gegr. 1902, 1908: 2308 Mitglieder mit ca. 20000 Arbeitern), Arbeitgeberschutzverband für das Bäckergewerbe (gegr. 1907, 1908: 5000 Mitglieder mit 15000 beschäftigten Arbeitern), Deutscher Fleischerverband (gegr. 1876, 1908: 38800 Mitglieder), Zechenverband (gegr. 1908, umfaßt 31 Zechen, und zwar bis auf zwei unbedeutende Ausnahmen alle im niederrheinisch-westfälischen Bezirke vorhandenen, mit 310000 Arbeitern), Deutscher Buchdruckerverein (gegr. 1869, 1908: 4667 Mitglieder mit 46000 Gehilfen).

Eine Zentralisation haben die Arbeitgeberverbände gefunden zum Teil in der Hauptstelle, zum anderen Teil im Verein deutscher Arbeitgeberverbände. Beide Instanzen sind 1904 entstanden, und zwar erstere als eine Gründung des Zentralverbandes deutscher Industrieller, letztere unter Führung des Bundes der Industriellen und des Gesamtverbandes der Metallindustriellen. Persönliche wie sachliche Ursachen haben haben diese Scheidung in zwei getrennte Gruppen veranlaßt, doch kam schon 1905 ein Kartell zwischen „Hauptstelle" und „Verein" zustande und vor einigen Tagen ist ein neuer Vertrag abgeschlossen worden, der den Zusammenschluß noch enger gestaltet. Die Hauptstelle umfaßte Ende 1907 117 Organisationen, deren Mitglieder rund 900000 Arbeiter beschäftigen, der Verein 41 Verbände mit 250 Unternehmerverbänden, deren Mitglieder 1400000 Arbeiter beschäftigen. Aeußerlich unterscheiden sie sich vor allem dadurch, daß die Hauptstelle wesentlich die Großindustrie umfaßt, während der Verein einen sehr bedeutenden Teil seiner Mitglieder auch in der mittleren und kleinern Industrie sowie im Handwerk besitzt.

[illegible]

Sind es auch verhältnismäßig nur wenige Tatsachen, die in vorstehender Uebersicht hervorgehoben werden konnten, so zeigen sie doch schon zur Genüge, wie machtvoll und vielgestaltig sich besonders im letzten Jahrzehnt die Arbeitgeberorganisation entwickelt hat. Auf dem oben schon erwähnten engeren Zusammenschluß zwischen Hauptstelle und Verein deutscher Arbeitgeberverbände hat diese Organisation ohne Zweifel eine bedeutende Kräftigung erfahren.

[illegible] Organisation auszubauen, denn nur bei gleich starker Organisation wird es möglich sein, an der wirtschaftlichen Entwicklung entsprechenden Anteil zu nehmen.

Der „Adav"

hat seine siebente Hauptversammlung auf den 18. [illegible] Juli nach Dresden einberufen. Aus der vorgeschlagenen Tagesordnung beansprucht nur ein Punkt [illegible] Anträge [illegible] allgemeines Interesse, derselbe ist aber vorsichtigerweise soweit gefaßt, daß er keine Schlüsse auf die eigentlichen Verhandlungen zuläßt.

Gleichzeitig findet der Vertretertag der Streikentschädigungskassa statt. Dieselbe gibt in No. 24 des „Zentralorgan" ihren Rechnungsabschluß für 1908/09 bekannt. Dieser schließt mit Mk. 48987.21 Mehreinnahme ab. Aus den früheren Jahren ist ein Bestand von Mk 88059.94 vorhanden, so daß das Gesamtvermögen der Streikentschädigungskassa sich auf Mk. 137047.15 beläuft.

In der gleichen No. wird über die Entwicklung des „Adav" im abgelaufenen Geschäftsjahr berichtet. Es wird besonders hervorgehoben, daß sich der „Adav" auch im Geschäftsjahr 1908/09 wesentlich vergrößert hat und eine Entwicklung aufweist, wie sie noch in keinem Jahr wahrgenommen werden konnte. Einen Abgang von 178 Mitgliedern, die insgesamt 997 Gehilfen und 73 Arbeiterinnen bei der Streikentschädigungskassa angemeldet hatten, steht ein Mitgliederzugang von 579 Arbeitgebern, die insgesamt 6472 Arbeitskräfte zur Streikentschädigungskassa angemeldet haben. Von letzteren entfallen auf die Herrenschneiderei 2517 und 3956 auf die Damenschneiderei. Es ergibt sich eine reine Zunahme von 401 Arbeitgebern mit 5403 durchschnittlich beschäftigten Arbeitern. Der Gesamtbestand des „Adav" wird mit 2588 Mitgliedern in 121 Ortsgruppen angegeben, die 25884 Arbeitskräfte zur Streikentschädigungskassa angemeldet haben.

Von den 579 neubeigetretenen Firmen beschäftigten bis 5 Gehilfen 245 Firmen, bis 10 Gehilfen 117 Firmen, bis 15 Gehilfen 28 Firmen, bis 20 Gehilfen 13 Firmen und über 20 Gehilfen 8 Firmen. Seit dem 1. April 1906 haben sich die Ortsgruppen des Adav genau verdoppelt, sie sind von 60 auf 121 gestiegen, wovon im letzten Jahre allein 25 neue Ortsgruppen errichtet worden sind.

Die Entwicklung des „Adav" und seiner Streikentschädigungskassa, das muß offen ausgesprochen werden, bedeutet nicht mehr und nicht weniger als eine gleichzeitige Stärkung seines Einflusses auf die fernere Gestaltung des Lohn- und Arbeitsverhältnisses, sowie auf die weitere Gestaltung unserer noch in den Kinderschuhen steckenden Tarifgemeinschaft. Wenn wir auch die Reformfreundlichkeit dem „Adav" bis zu einer gewissen Grenze nicht versagen wollen, so kann doch die Ausübung eines übermäßigen Einflusses, die auf Schaffung friedlicher Verhältnisse gerichteten Bestrebungen nur allzuleicht in das Gegenteil verwandeln und das bisher mit großen Opfern Erreichte ernstlich in Gefahr bringen.

Um im Interesse der Kollegen und Kolleginnen mit Erfolg weiter wirken und die Tarifgemeinschaft im Sinne unserer sozialen Anschauungen ausbauen zu können, muß es Aufgabe der Kollegen sein, dem Beispiel der Unternehmer zu folgen und wie diese auch ihrerseits für die Ausbreitung der Organisation, des christlichen Schneiderverbandes, einzutreten.

(Fortsetzung in der Beilage.)

Zur Geschichte der deutschen Trachten und Moden.

VI.

Nachdruck verboten.

Eine besondere Abart dieser Röcke, welche einen breiten, weit über die Brust und die Achseln hinausstehenden Aufschlag hatten und deren Aermel bis auf die Waden herabhängend, oben aber aufgeschlitzt waren, daß man die Arme durchstecken konnte wurde Trapperte genannt. Eine Eigentümlichkeit dieses Jahrhunderts sind die „sogenannten Gendelbinden" oder „Zindeln", wahrscheinlich nach dem Stoffe so benannt, aus welchem sie verfertigt waren. Wenn nämlich der Mann, besonders bei festlicher Kleidung, seinen Hut auf dem Kopfe hatte, so hing entweder von demselben ein langer schmaler Streifen Gendeltaffet oben vom Hute herab, oder mit dieser Binde war der Hut am Kopfe befestigt, gleichsam wie heutzutage die sogenannten Sturmriemen diesen Dienst versehen. Je nach dem Reichtum des Mannes, sah man mehr oder weniger solcher Binden vom Hute herabhängen und als der Luxus bei dieser Tracht sich geltend machte, legte man quer über den Kopf an beiden Seiten herabhängend 6, 8, ja 12 solcher Binden, schön drappirt übereinander. Es blieb aber nicht allein dabei, sondern nun kamen allerlei bunte Garniturstücke dazu. Ausgeschnittene Sterne, Kreuze, Blumen, gepreßte Blätter, kurz was man sich zur Ausschmückung erdenken mag hingen vom Hute herab.

Das was bei den Männern der Hut mit der Gendelbinde, war bei den Weibern der Schleier. Der Rat zu Nürnberg verfügte im Jahre 1440: „daß die heimlichen Frauen und Töchter, die in der Stat auf und niedergant und nit in offenen Frauenhäusern sind, nit mehr Güler, Seyden noch korallene Paternoster tragen, noch brauchen sollen auf keine weise, und daß auch ir Jegliche besonders an iren schlayern die sie auftragen einen grünen Strich 2 fingerbreit haben und auch ohne Magd auf die Gasse gehen sollen." Das geschah aus der Ursache, damit dergleichen Personen von leichtfertigem Gewerbe nicht so leicht mit ehrbaren Frauen, welche Gürtel und Seiden, Korallen und Schleier ohne Striche trugen, auch sich von Mägden begleiten ließen verwechselt werden könnten.

Im Jahre 1488 bitten die Frauen und Fräulein in München den Magistrat um Erlaubnis, Stauchel (d. h. Kopfbinden an denen die Schleier befestigt wurden) und Schleier tragen zu dürfen, nur damit auf der Straße das Angesicht verhüllen zu können. Diese Stauchel, auch Steichel genannt, die man nur im Bayerischen noch hier und da, z. B. im Allgäu, unter diesem Namen als herrschende Tracht findet, sind nicht zu verwechseln mit den Staucherln, welche kurze Aermel bedeuten. Man scheint indeß häufig unter Stauchen schlechtweg ein Tuch verstanden zu haben, denn nach dem Augsburger Stadtbuche vom Jahre 1279, welches den gerichtlichen Zweikampf noch gestattet, der zwischen einer Frau und einem Manne stattfindet, von welch letzterem erstere behauptet, genotzüchtigt zu sein, soll bei eben diesem Kampfe die Frau in ihr „stuchen" einen „fust grozzen" (faustgroßen) Stein haben, und nach Ruprechts von Fr. Rechtbuch von 1332 soll man „einenstain in ir stauchen geben, der ein pfund hab." (Westenrieders Beiträge VII. 62). Bei diesem sonderbaren Kampf war sowohl Mann als Frau in eine enganliegende Leinwandhose und Jacke gekleidet, der Mann stand unbewaffnet in einer bis an den Nabel gehenden Grube, während die Frau auf ebener Erde, mit eben dieser schleuderartigen Waffe sich befand. Sie mußte nun versuchen ihm einen betäubenden Schlag beizubringen, den er nach Möglichkeit mit den Armen parieren mußte. Konnte er die Schleuder erfassen, dadurch die Frau heranziehen und umwerfen, so hatte sie verloren; konnte sie ihm einen Schlag beibringen, durch den er betäubt ward und dann aus der Grube ziehen, so war er der Notzucht überwiesen und wurde nach den Gesetzen (häufig mit dem Tode) bestraft.

Die größten Kontraste begegnen sich in den Frauentrachten des 15. Jahrhunderts: Leichtfertigkeit, Entblößung, Zurschautragen der Reize, also kurze, dünne, weit ausgeschnittene Kleider — und auf der anderen Seite eine solche Uebermaße von Stoff, daß die Frauen nicht wissen, wie sie mit demselben sich bewegen sollen. Die Sitte, Kleider aus einzelnen Stücken zusammengesetzt zu tragen, kommt auch in diesem Jahrhundert zu wiederholten Malen vor, und wir finden u. A. erzählt, daß die Prinzessin Katharine von Mecklenburg ein solches zusammengesetztes Kleid getragen habe, dessen schmale Streifen rosenfarben, gelb, aschgrau, und weiß gewesen seien, zwischen jedem dieser Streifen eine Goldborte. Ein wesentlicher Luxus wurde ferner mit Bändern getrieben. Aus den Verordnungen jener Zeit geht demnach hervor, daß Bänder, oder wie sie genannt wurden „Gebreis", damals noch etwas Kostspieliges waren, denn gegen sie wird fast ebenso angekämpft als gegen die Schleier. All dieser Luxus zusammen, besonders aber die mit der Kleidertracht in Beziehung stehenden Hof- und Turnierfeste hatten den Adel schon dermaßen geschwächt, daß es Vielen nicht mehr möglich war, die öffentlichen Kampfspiele besuchen zu können. Aus diesem Grunde trat zuerst die fränkische, später die rheinische, schwäbische und pfälzische Ritterschaft zusammen und machten unter sich aus, von welcher Beschaffenheit fortan die Kleider ihrer Frauen und Töchter, so wie ihre eigenen sein sollten. Es war ein Armenzeugnis, daß sie sich vor aller Welt gaben und es fragte sich, ob die Reichstage jemals mit den Kleiderordnungen sich würden beschäftigt haben, wenn nicht das Ansehen des Adels sie bedingt hätte. Natürlicherweise wurde, nachdem der Adel nicht mehr so konnte wie er wollte, auch die Bürgerschaft in ihrer Tracht beschränkt.

(Fortsetzung folgt.)

Beilage zu Nr. 13 der Schneiderzeitung.

Ein Sturm gegen die Gewerbeordnungsnovelle.

Nach dem „Konfektionär" hat der einmütige Protest fast aller Handels- und Industrievertretungen gegen die weit über die Regierungsvorlage hinausschießenden und übertriebenen sozialpolitischen Beschlüsse der Gewerbeordnungskommission des Reichstages und die bevorstehende Einigung der gesamten deutschen Handels- und Industriekreise auf die genannte Kommission ihren Eindruck nicht verfehlt.

Die 26. Kommission des Reichstages hat in ihrer letzten Sitzung beschlossen, die Beschlüsse über den sanitären Maximalarbeitstag für Arbeiter vor dem Feuer, sowie über obligatorische Arbeiterausschüsse usw. vorläufig nicht in zweiter Lesung zu beraten und infolgedessen auch nicht an das Plenum zu bringen, sondern bis zur Herbstsaison zu vertagen. Sollte überhaupt ein Teil der Gewerbeordnungsnovelle noch vor dem Herbst verabschiedet werden, so würde dies derjenige Teil der Bestimmungen sein, der sich auf den Schutz der Heimarbeiter bezieht.

Wie man sieht, ist der Einfluß der „unverantwortlichen Gesetzesmacher" schon so weit gediehen, die Gesetzgebungsmaschine ganz nach ihrem Willen dirigieren zu können.

Einiges zum Generalabkommen.

Das in unserem Berufe, d. h. soweit die Maßschneiderei in Frage kommt, zwischen den bestehenden Organisationen abgeschlossene Generalabkommen dient verschiedenen Zwecken. Zunächst brachte es die Anerkennung der Gleichberechtigung der Organisationen beim Abschluß des Arbeits- (Tarif) Vertrages. Damit ist ein Zustand beseitigt, der wahrlich nicht zum Ansehen der Kollegenschaft beigetragen hat und ihrer Aktionsfähigkeit nur förderlich sein kann, sofern sie es versteht, den geschaffenen Zustand in richtiger Weise sich nutzbar zu machen. Ferner ist etwaigen Monopolbestrebungen mit dem Abschluß des Generalabkommens vorgebeugt, wie solche beim Abschluß des letzten Buchdruckertarifes hervorgetreten sind und in anderen Berufen — Goldschlägerei, Litographie u. a. — praktische Gestalt zum Schaden der in der Minderheit sich befindlichen Organisationen angenommen haben und drittens hat man durch den Abschluß des Abkommens den Klassenkampf oben und unten über Bord geworfen und — gewollt oder ungewollt sei dahingestellt — sich über die zukünftige Gestaltung des Arbeitsvertrages der von der christlich nationalen Arbeiterschaft vertretenen Auffassung angeschlossen. Doch diese Faktoren waren beim Abschluß nicht bestimmend, sie waren nur die nebenhergehende notwendige Konsequenz der eigentlichen Gründe, die für den Abschluß in erster Linie maßgebend waren. Und diese Gründe liegen mehr auf materiellem Gebiet. Man ging von der Annahme aus, daß in Bezug auf die Lohnfrage, um die fast ausnamslos die Kämpfe geführt werden mußten, wohl in der Regel eine Verständigung erzielt werden könne, wenn ein Glied geschaffen würde, das in letzter Instanz den Faden der Verhandlungen wieder aufnimmt, der aus irgend einem Grunde da oder dort verloren ging und so früher in der Regel zum Streik führte. Auf die Einzelheiten des Abkommens einzugehen erübrigt sich hier, damit sind unsere Mitglieder hinlänglich vertraut.

Nachdem eine zweijährige Periode hinter uns liegt, kann man wohl in eine Prüfung darüber eintreten, ob das Generalabkommen seinen eigentlichen Zweck durch Arbeitsunterbrechungen hervorgerufene Störungen des Gewerbes hintanzuhalten, erfüllt hat, wie auch hinsichtlich seiner Aus- und Durchführbarkeit.

Die erste Frage kann ohne weiteres mit „Ja" beantwortet werden, denn die beiden hinter uns liegenden Lohnbewegungsperioden haben den Beweis dafür erbracht, daß hinsichtlich der Lohnfrage, wenn ernstlich an deren Lösung herangetreten wird, eine Einigung im Sinne des Abkommens wohl möglich ist. Ob dabei beide Teile auf ihre Kosten kommen, ist eine Frage, die von verschiedenen Umständen abhängt, welche mit dem eigentlichen Wesen des Abkommens zum Teil gar nicht, zum Teil nur im losen Zusammenhange stehen. Wir werden in einem späteren Artikel auf diese Frage zurückkommen, heute wollen wir einmal in eine Prüfung darüber eintreten, ob die Aus- oder Durchführung des Abkommens die Beteiligten zufriedengestellt hat, dabei berücksichtigend, daß die Machtverhältnisse heute anders gelagert sind, als vor 10 und noch vor 5 Jahren.

Das Abkommen setzt selbstverständlich auf beiden Seiten gleichwertige Organisationen unter einheitlicher zentraler Leitung voraus. Diese Vorbedingung war gegeben und die Zentralvorstände der in Frage kommenden Organisationen als die Träger erachtet und damit gleichzeitig diesen die Aus- und Durchführung zugewiesen. An sich läßt sich hiegegen nichts einwenden, um so weniger, da die Generalversammlungen und Verbandstage ihre Zustimmung gegeben haben. Nun ging meine Meinung dahin und hierin bin ich in den zwei Jahren des Bestehens des Abkommens nicht belehrt worden, daß der geschaffene [illegible] in München (14. 11. 07) darauf hingewiesen, daß wir eines entsprechenden Unterbaus nicht entbehren können und auf die örtlichen Verhandlungen ein besonderes Gewicht gelegt, weiter aber auch die Schaffung einer Zwischeninstanz, etwa eines Bezirksschiedsgerichtes angeregt. Die damals gegen diesen Vorschlag seitens des Herrn Schwarz vorgebrachten Gründe dürften heute zum Teil nicht mehr zutreffen, denn in jedem Bezirk finden sich heute Vertreter des Berufes, welchen die Tätigkeit eines Schiedsgerichtsvorsitzenden übertragen werden kann. Auch der damals gegen meinen Vorschlag erhobene Einwand, daß mit so vielen Systemen, als Schiedsgerichte vorhanden wären, gearbeitet würde, ist nicht stichhaltig; durch Festlegung allgemeiner Normen kann leicht abgeholfen werden. Es ist m. E. die Frage nur die, welche Tätigkeit den Schiedsgerichten zugewiesen werden soll. Man kann hier den Kreis sehr weit ziehen und sie mit dem ganzen Tarifwesen des Bezirkes betrauen. Nur einiges sei hervorgehoben. Neben der Durchführung und Aufrechterhaltung der Tarife im Bezirk könnten dieselben zur Durchführung der Lohnbewegungen viel beitragen und der obersten Instanz die Arbeit ganz wesentlich erleichtern. Es hat sich dieses Jahr gezeigt, daß die örtlichen Verhandlungen nicht in Fluß kommen wollten oder vorzeitig abgebrochen wurden. Es soll hier nicht nach den Ursachen, die dieser, sagen wir mal — Verschleppung zu Grunde liegen, gesucht werden; Tatsache ist, daß dadurch bis in die letzten Stunden hinein die Situation eine äußerst unsichere war. Hier hätte die von mir gedachte Zwischenstelle vermittelnd eingreifen, die Parteien einander näher, die Verhandlungen wieder in Fluß, möglich auch zum Abschluß bringen können, ohne daß die Zentralvorstände einzugreifen brauchten, besonders in einigen Orten, wo die Differenzen geringfügiger Natur waren. Zum mindesten könnte diese Stelle die örtlichen Beratungen soweit fördern, daß beim Schlichtungsversuch der Hauptvorstände es sich erübrigt, daß die örtlichen Vertreter in eine Generalberatung des Tarifes eintreten müßten. Abgesehen von der Zeitersparnis würden die örtlichen Vertreter von der großen Verantwortung ihren Kollegen gegenüber entbunden, da diese dem am Orte schon vereinbarten ihre Zustimmung gegeben haben müssen, ehe die Angelegenheit den Hauptvorständen überwiesen wird. Nun wird man mir einwenden, daß die Errichtung solcher Stellen nicht ausschließt, daß die Zentralvorstände doch noch in Aktion treten müssen. Das wird m. E. in Fragen prinzipieller Natur stets der Fall sein, dagegen bin ich der Ansicht, soweit die Lohnfrage in Betracht kommt, läßt sich eine Verminderung der Differenzpunkte — wenn nicht ein völliger Ausgleich — herbeiführen und damit ist viel gewonnen, vor allem die Sicherheit, daß den Schiedssprüchen der Hauptvorstände eher Geltung verschafft werden kann, weil die Verantwortung nicht mehr so groß ist.

Aber noch ein anderes Moment spricht für die Errichtung solcher Stellen. Bei den diesjährigen Verhandlungen stützte sich der Vorstand des „Abav" wiederholt auf das Gutachten seines Tarifrates, wenn er die Forderungen der Kollegen in diesem oder jenem Orte ablehnen zu müssen glaubte. Nun wollen wir zwar den „Abav" gar nicht hindern, sich maßgebende Institute zu schaffen, ob sich aber die Gegenpartei dem Gutachten einer Institution, welche Lohnsätze für diesen oder jenen Ort maßgebend sein sollen, einer Institution die bisher in unserem Generalabkommen noch keinen Platz gefunden hat, anschließen kann, um dadurch zur Lösung der Differenzen beizutragen ist eine Frage, die ich verneine. Unser ganzes Abkommen ruht auf dem Grundsatz: „Vertrauen gegen Vertrauen" und zur gedeihlichen Weiterentwicklung unseres Tarifwesens ist weitgehendstes Vertrauen aller Beteiligten Vorbedingung und dieses Vertrauen basiert auf paritätische Zusammensetzung aller Institutionen. Ich erkenne ohne weiteres an, daß der Schaffung einer obersten unparteiischen Instanz noch manche Schwierigkeiten im Wege stehen, das schließt aber doch nicht aus, die Frage zu prüfen, die von mir gedachten Bezirksinstitutionen, selbstverständlich in paritätischer Besetzung mit der Abgabe von Gutachten hinsichtlich der Belastungsmöglichkeit u. s. w. — wenn man schon glaubt solche nötig zu haben — zu betrauen. Es liegt mir ferne, in die Objektivität der Herren des Tarifrates des „Abav" Zweifel zu setzen, aber man wird mir zugeben müssen, daß es nicht gut möglich ist, von Hamburg aus, wo die Herren ihr Domizil haben, die Verhältnisse in den fernsten Gegenden unseres Vaterlandes unfehlbar zu beurteilen; somit leicht zu einem Gutachten kommen können, das unter Umständen verhängnisvoll für den Frieden im Gewerbe werden kann.

Bei den von mir gedachten Institutionen ist dies so leicht nicht zu befürchten; die Mitglieder derselben sind mit den Verhältnissen der Bezirke eher vertraut, haben persönliche Fühlung mit den Berufsangehörigen oder können sie leicht herstellen und wenn sie sich [illegible] daß dieser Vorschlag [illegible] der Schaffung einer Reichstarifgemeinschaft hinderlich sei, ist nicht stichhaltig. Darüber in der nächsten Nummer.

A. Sch.

Aus der Konfektion.

Tarifkündigung.

Nach einer Bekanntmachung des Vorstandes des Verbandes der Schneider, Schneiderinnen und Wäschearbeiter in der „Fachzeitung" hat der Arbeitgeberverband Stettiner Herren- und Knabenkonfektionsfirmen den seit 1906 bestehenden Lohntarif am 28. Mai zum 1. Oktober d. J. gekündigt. Wie weiter mitgeteilt wird, haben die Stettiner Konfektionäre nichts darüber verlauten lassen, ob sie wieder ein neues Tarifverhältnis eingehen wollen oder nicht, auch ist in dem gekündigten Tarifverhältnis nichts vorgesehen, um die beiden Parteien bei einer Kündigung zu veranlassen, über den Neuabschluß eines Tarifes in Verhandlungen zu treten, sodaß voraussichtlich ernste Differenzen sich entwickeln können, was um so eher zu befürchten ist, weil die Stettiner Konfektionsarbeiter gut organisiert sein sollen. Da seitens der Konfektionäre die Tarifkündigung schon längst beschlossene Sache sein soll, geht man wohl nicht fehl, diese mit den wiederholten Versammlungen der Konfektionäre in Berlin in Zusammenhang zu bringen und da diese Versammlungen, die bekanntlich zu einem engeren Zusammenschluß der Konfektionäre führten, auch aus Süd- und Mitteldeutschland, wo ebenfalls die Tarife demnächst ablaufen, besucht waren, darf man sich auf weitere Kündigungen in den nächsten Wochen gefaßt machen. Mögen die Kollegen in der Konfektionsindustrie sich des Ernstes der Lage bewußt werden und durch Anschluß an die Organisation diese in die Lage versetzen, ihre Interessen wirksam vertreten zu können.

Geistige Waffen freier Gewerkschaftsführer.

Die christlich-nat. Arbeiterschaft von Friedrichshafen am Bodensee hielt kürzlich wegen zugetragenem Terrorismus sozialdemokratischer Gewerkschaftler, an einem christl. organisierten Zimmermann auf der Zeppelinswerft eine öffentliche Protestversammlung ab, mit dem Thema: „Richtet sich der Klassenkampf der „freien Gewerkschaften" nur gegen die Arbeitgeber, oder auch gegen die Arbeiter". Kollege Krug-Stuttgart referierte; die Versammlungsteilnehmer, etwa 800 (die Mehrzahl aus Genossen) verhielten sich ruhig, bis etwa 10 Minuten vor Schluß des Vortrages die beiden „Bezirksleiter" des „Deutschen Metallarbeiterverbandes," die Genossen Vorhölzer-Stuttgart und Bußner-Nürnberg in den Saal traten. Krug behandelte den Fall der „roten Schneider", der nun in Cannstadt-Stuttgart zum zweitenmal zu ungunsten der „freien" Terroristen abgeurteilt worden ist und eine weitere Berufung vom Oberlandesgericht als unbegründet verworfen wurde.

Der kaum angekommene „anständige" Herr Vorhölzer schrie sofort in den Saal hinein: „Lüge", „Schwindel", behauptete sogar, er (Krug) sei bei dem Vorfall noch gar nicht in Stuttgart gewesen. Vom Referenten über diese Flegeleien zurecht gewiesen, antwortete derselbe: „Halten sie ihre freche Schnauze, sie Frechdachs" usw. Nur mit großer Mühe konnte Kollege Krug seine Ausführungen beendigen, obschon die eigenen Genossen von ihrem „Führer" verlangten, daß er sich ruhig und anständig zu verhalten habe. In der Diskussion zog nun der „wahrheitsliebende" Vorhölzer anderthalb Stunden lang in nicht wiederzugebender, persönlich, gehässiger verläumderischer Art über die christl. Arbeiterbewegung deren Führer und alles was sich noch christlich nennt her. Um einen weiteren Kreis zu zeigen, mit „welchen Mitteln" und mit welch „geistigen Waffen" die so „gewaltigen Größen" der freien Gewerkschaften gegen die Christlichen kämpfen, seien einige Stichproben Vorhölzerischer Leistungen auch hier wiedergegeben.

Zunächst wurde Kollege Krug als „M.-Gladbacher Jesuit", „Lügner," „Zentrumskatholik", der nur für seine Partei und die kath. Kirche Stimmenfang treiben will, beschimpft und herabgerissen. (Kollege Krug-Stuttgart, ist evangelisch und war nicht in der Gladbacher Schule. D. V.) „Mit dem Wort „christlich" hätten wir alles zu decken, was gegen das Christentum verstößt, seien also für die Fehler anderer, in unserem Lager, (warum nicht auch für Vorhölzer seine Fehler) verantwortlich." In Bayern hätten die christlichen Gewerkschaften mit den „Gelben" gemeinsame Sache gemacht, sie sogar anerkannt und stünden somit auf der gleichen Stufe und dergl.

„Wenn ich jemand anerkenne, dann kann ich ihn nicht mehr bekämpfen", so sagte dieser folgernd, daß wir das Recht und die Interessenvertretung der Arbeiterschaft aus der Hand getan hätten. Er prägte dann das große Wort: „Sage mir, mit wem du umgehst und ich sage dir, wer du bist." (Eignet sich umgekehrt, auf Vorhölzer angewendet, vortrefflich. D. V.)

Dann wurde eine halbe Stunde lang, die christl. Mitgliederzahlen verkleinert, des Streikbruches und Verrats bezichtigt, (jeder Beweis aber fehlte, d. V.) und schließlich gesagt, das man den Gegner mit allen Mitteln bekämpfen müsse. (Letzteres stimmt zur der Taktik der „freien Führer." D. V.) Nun kommen Beweise über den christlicherseits geübten Terrorismus, als solche gelten bei Vorhölzer folgende: (Man lese und staune.)

1. „Bei protestantischer Misch-Ehe verweigere der kath. Geistliche das Begräbnis."

2. Pfarrer Tremel (Bayern) sei sogar von seinem Bischof terrorisiert worden, entweder habe er seine Anordnungen zu befolgen, oder er verliere seine Stelle. Tremel habe den Arbeitern bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen

verschaffen wollen, sei denn allerdings zu Kreuz gekrochen.

3. Beim seinerzeitlichen Boykott ist [illegible] Zentralverband [illegible] geschaffen waren. [illegible] zu locken, das sei Terrorismus von oben herunter. Schließlich betonte er den Terrorismus der Kirche und meinte, wenn das Christentum noch machen könnte, was es wollte, so würden wir „Genossen" auch heute noch auf dem Scheiterhaufen verbrennen.

Das abscheulichste, was von einem Führer ausgesprochen werden kann, ist, daß Vorhölzer den Terrorismus gut geheißen, er meinte, „die Christen müßten von den Betrieben ferngehalten werden." (Pfui! D. V.) Vorhölzer will die christliche Gewerkschaften „genau kennen", als Beweis dafür führte er an, daß er im Münchner Gesellenverein mal Mitglied gewesen sei. Trotz dem „genauen kennen" sagte derselbe, daß christl. Gewerkschaften auf einer Generalversammlung des Volksvereins für das katholische Deutschland in den 80er Jahren in Brüssel (!) gegründet worden seien, nicht aus eigenem Herzenstrieb, oder aus wirtschaftlichen Interessen, sondern weil der katholischen Kirche die Arbeitermassen verloren gingen! Aber Herr Vorhölzer, seit wann hält denn der Volksverein f. d. k. D. seine Generalversammlungen in Brüssel drüben ab, dazu noch in den 80er Jahren? Zur besseren Orientierung des Herren Vorhölzer sei mitgeteilt, daß der Volksverein erst im Jahre 1890 gegründet wurde. Ebenso ist es auch mit der weiteren Ausführung, es sollen, als Papst Leo XIII. die Arbeiterenzyklika herausgegeben, die belgischen Industriellen sich an denselben gewandt haben, ob sie denn auch wirklich verpflichtet seien, dem Arbeiter einen höheren Lohn zu bezahlen als er gerade zum Leben brauche. Da hätte der Papst den Industriellen geantwortet „so habe er das nicht gemeint." (!)

Das beste aber leistete sich dieser „Spiritus-Rektor", als er einen Zwischenruf wegen der Strebelwerksgeschichte in Mannheim erhielt (dessen Führer er war), indem er also sagte: „Die christl. Gewerkschaften hätten noch nirgends einen so guten Vertrag zustande gebracht wie „er" auf dem Strebelwerk in Mannheim. (Bim-Bam! Ein Murren und Schnurren ging bei diesen Worten durch die Versammlung. D. V.) Damit das Durcheinander auch reichlich sei, kam der Beichtstuhl und der Zolltarif auch an die Reihe. Was er über Gerste und Hafer sagte, wollen wir ihm hier schenken, daß er aber der Zentrumspartei wegen der Zollpolitik „Sünden gegen den heiligen Geist" vorwarf, verdient doch registriert zu werden.

Als zweiter ritt nun der „Arbeitsdichter" [illegible] [illegible] ins Feld, der beinahe aus jedem bayrischen Dorf einen Streikbruch für die christl. zurecht drehte!

Was dieser alles [illegible], hat auf keine Kuhhaut Platz. [illegible] wie Grünschnabel usw. verliehen [illegible] [illegible] „christl.-sozialer" [illegible] daß sie mehr als 1000 Meineide [illegible] [illegible] „geistigen Produkte" [illegible].

[illegible] Groß-Gemünd das Wort, um mit dem „gewaltigen" Herrn Vorhölzer abzurechnen. [illegible] daß so die ganze „anderthalbstündige" Referat der genannten Herren zu betrachten sei. [illegible] Vorhölzer sogar gut geheißen, zu [illegible] „Schwindler, verfluchter!"

Der Versammlungsleiter drängte den „rabiaten Genossen" und riet ihm, sich auf seinen Platz zu begeben. Da streckte der „Arbeiterführer" Vorhölzer seine Arme aus, die Fäuste zum Schlagen bereit; seine eigenen, hinter ihm stehenden Genossen rissen ihn zurück, die Versammlung aber wurde von der Polizei aufgelöst, was in Württemberg schon seit langer Zeit nicht mehr der Fall war. Dem taktvollen Verhalten der Versammlungsleitung, sowie der christl. Führer ist es zu verdanken, daß eine Keilerei unterblieb. Bei einer solchen „Erziehungsarbeit" wo die Führer mit dem „guten Beispiel" des Draufschlagens der Masse selber vorangehen, falls sie mit ihrem [illegible] über den Haufen geworfen werden, braucht man auch niemand zu verwundern, wenn bei gewissen Gelegenheiten mit der [illegible] heimgezahlt wird, wie dies z. B. in Mannheim (Strebelwerk) und an anderen Orten geschehen ist.

Auch der sozialdemokratische Schneiderverband konnte in den letzten Jahren nicht genug [illegible] Erziehung seinen Mitgliedern einpauken und aufreizende Brandreden gegen die anders denkenden Kollegen halten. Heute hat er nun die Früchte seiner langjährigen Erziehung bereits zu ernten, 1907 und auch dieses Frühjahr hat er schon ein Teil einheimsen können. (Siehe „Fachzeitung" 1907, Bericht der Hauptvorstandsverhandlungen und „Zentralorgan" 1909.) Ueber die Erziehungsmethode schreibt der Metallarbeiterverbandsvorsitzende Schlicke-Stuttgart an einen Genossen ein treffendes Wort:

„Das liegt an den ungesunden Verhältnissen, an der Erziehungsmethode, wie sie an den Mitgliedern geübt wird, nicht nur in dem Verband und im Gewerkschaftsleben, sondern, ich spreche es ganz unumwunden aus, auch im Parteileben. Jedem Menschen, und sei es der dümmste und unaufrichtigste auf der Welt, einzureden, bloß weil du Menschenantlitz trägst, kannst du jeden anderen ersetzen, bist befähigt, dieses oder jenes zu leisten, verstehst du alles, das ist nicht das Mittel, um einsichtige und vernünftige Leute heranzubilden, das ist das Mittel, mit dem man Frösche aufbläst.

„Genosse" Vorhölzer und Konsorten mögen über das treffende Wort Schlickes von den aufgeblasenen Fröschen nachdenken und die Konsequenzen ziehen. Die christl. Arbeiter müssen aus solchen Versammlungen lernen, Aufklärungsarbeit unter die Masse tragen, für unsere Bewegung ständlich agitieren, dann kann der Begriff solcher „aufgeblasenen Frösche", die man oft und [illegible] kann, nur möglich [illegible]. Gr.

Einkommensteuer und Kinderprivileg.

Am 26. Mai ist in Preußen die neue Novelle betr. Abänderung des Einkommensteuergesetzes und des Ergänzungssteuergesetzes durch Veröffentlichung im „Reichsanzeiger" in Kraft getreten. Da dieselbe durch Erweiterung des Kinderprivilegs dem niederem Einkommen einige Berücksichtigung gewährt, seien unsere Kollegen nördlich der Mainlinie ganz besonders darauf aufmerksam gemacht. Das Gesetz gewährt Steuerpflichtigen, dessen Einkommen 6500 Mk. nicht übersteigt, soweit sie auf Grund gesetzlicher Verpflichtung (Siehe § 160 i — 1615 des Bürgerl. Gesetzbuches) Kindern oder anderen Familienangehörigen Unterhalt gewähren, eine Ermäßigung der Steuer um 1 Stufe bei dem Vorhandensein von 2, um 2 Stufen bei dem Vorhandensein von 3 oder 4 um 3 bei dem Vorhandensein von 5 oder 6 derartigen Familienmitgliedern.

Bei Einkommen von mehr als 6500 Mk., aber nicht mehr als 9500 Mk. wird der vorgeschriebene Steuersatz ermäßigt um 1 Stufe, wenn der Steuerpflichtige 3, um 2 Stufen, wenn der Steuerpflichtige 4—5 Kinder oder anderen Familienangehörigen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt. Für je zwei weitere solcher Familienmitglieder tritt eine Ermäßigung um eine weitere Stufe ein.

Soweit die Veranlagung der Steuerpflichtigen zur Einkommensteuer für das Jahr 1909 schon erfolgt ist, die Kollegen aber glauben auf Grund des Gesetzes betr. Abänderung des Steuergesetzes Anspruch auf Ermäßigung der Steuer, zu der sie veranlagt sind, zu haben glauben, müssen einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag mit kurzer Begründung, aus welchem Grund sie die Ermäßigung beantragen, bis spätestens 25. Juni bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission einreichen. Inzwischen verzogene Steuerpflichtige haben ihren Antrag bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission ihres früheren Wohnortes einzureichen. Gegen Bescheide, die dem Antrage nicht stattgeben, kann innerhalb vier Wochen bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission Beschwerde an die Regierung eingelegt werden. Ist diese Beschwerde erfolglos, so kann gegen den Bescheid der Regierung innerhalb vier Wochen Beschwerde bei dem Finanzminister bei der Regierung eingereicht werden.

Auf die Zurückversetzung in eine niedere Steuerklasse auf Grund der neuen am 26. Mai in Kraft getretenen Steuerordnung hat jeder einzelne auch dann ein Recht, wenn eine von ihm gegen die Veranlagung zur Einkommensteuer für 1909 eingelegte Reklamation zurückgewiesen wurde.

Besehe sich jeder Kollege das Benachrichtigungsschreiben seiner Veranlagung zur Steuer für das neue Steuerjahr und versäume keiner, sofern er auf Zurückversetzung in eine niedere Steuerklasse Anspruch hat, die Frist — den 25. Juni — nicht.

Verbandsnachrichten.

Mitglieder! wahrt Euch durch pünktliche Beitragszahlung Eure Rechte an den Verband. Wer mit seinen Beiträgen sich im Rückstande befindet, hat seinen Anspruch auf Unterstützung verwirkt.

Mit dem Erscheinen dieser Nummer ist der 25. Wochenbeitrag für 1909 fällig, worauf wir unsere Mitglieder in ihrem eigenen Interesse aufmerksam machen.

Einem Teil der heutigen Zeitungssendung liegen die Abrechnungsformulare für die Abrechnung des 2. Quartals bei. Soweit dies nicht der Fall, geht der kleine Rest den Zahlstellen in den nächsten Tagen zu. Die Abrechnungen müssen bis 15. Juli an die Zentrale eingesandt sein. An die Mitglieder richten wir das freundliche Ersuchen, ihre Beiträge noch vor Quartalsschluß in Ordnung zu bringen; auch die Vertrauensleute müssen es sich beim Quartalswechsel angelegen sein lassen, getreu ihre Pflicht zu erfüllen. Wenn dann die Zahlstellenkassierer die übrigen Vorarbeiten zur Abrechnung rechtzeitig beginnen, besonders mit den Vertrauensleuten sofort am Quartalsschluß abrechnen, muß sich die Einhaltung des Termines zur Einsendung der Abrechnung ermöglichen lassen. Die Ausfüllung der Abrechnungsformulare läßt mitunter noch manches zu wünschen übrig. Wenn sich die Kollegen genau nach Vordruck halten und die Formulare in allen Teilen ausfüllen, insbesondere den Markenbestand genau angeben, werden Beanstandungen überflüssig werden. Bezüglich der Berechnung des Anteils der Lokalkassen kommen noch verschiedentlich Irrtümer vor. Der Anteil beträgt 10%, aus den verkauften Aufnahme- und Beitragsmarken, darf somit nur von der Einnahme aus diesen abgezogen werden. Von weitern für die Hauptkasse zu verrechnenden Einnahmen wie Extrabeiträge, Broschüren ꝛc. dürfen Abzüge nicht gemacht werden. Desgleichen dürfen für die Hauptkasse nur solche Ausgaben in Rechnung gestellt werden, die durch das Statut begründet oder vom Zentralvorstand vorher ausdrücklich bewilligt sind. Jeder Ausgabeposten muß durch eine Quittung belegt werden. Ausgaben, wo dies nicht geschieht oder Ausgaben, die vorher vom Zentralvorstand nicht bewilligt sind, können auf die Hauptkasse nicht übernommen werden. U. a. dürfen auch für Porto keine Abzüge gemacht werden, wie auch den Zahlstellen das Strafporto, das wir jedes Quartal in einem ansehnlichen Betrag zu zahlen haben, zur Last fällt.

Sodann ersuchen wir die Zahlstellen mit der nächsten Abrechnung die bezogenen bezw. die ihnen zum Verkauf zugesandten Broschüren zu verrechnen, andernfalls [illegible] [illegible] vermerkt.

Der Zentralvorstand.

Aus den Zahlstellen.

Barmen. Nachdem unsere Mitgliederzahl sich im letzten Frühjahr erhöht hatte, wurde bei uns der Gedanke reif, unabhängig von Elberfeld eine Zahlstelle für Barmen zu bilden, liegen diese beide Städte noch so nahe zusammen, so waren doch manche Anhaltspunkte vorhanden, die eine eigene Verwaltung rechtfertigen. In unserer Versammlung vom 7. Juni wurde nun endgültig Beschluß gefaßt und wählten wir den prov. Vorstand für unsere neue Zahlstelle. Die Versammlungen wurden auf jeden 2. und 4. Montag im Monat festgesetzt und finden im Restr. zur neuen Post, Winklerstr. 26, statt. Nachdem der geschäftliche Teil erledigt, wurde noch einiges aus dem Arbeitsverhältnis besprochen. Festgestellt wurde u. a. daß die Firma Biermirt, Fischertalerstr., Mitglied des Adav, den Tarifvertrag nicht einhält und wurde beschlossen, dagegen vorzugehen. Hoffen wir, daß die guten Vorsätze, die wir bei der Gründung gefaßt haben, auch gehalten und unsere Zahlstelle weiter voran schreiten wird.

Breslau. Die über eine halbe Million zählende Residenz Schlesiens, ist eine derjenigen Städte, von denen es heißt: „da ist die Schneiderei zu Hause". Einer stattlichen Anzahl Maßgeschäfte, die zum großen Teil als Nähschulen gelten, reiht sich eine noch viel größere Anzahl Herren-, Knaben-, Damen- und Wäschekonfektions-, engros wie detail, sowie Lieferungs-Firmen an, deren Arbeitspersonal auf weit über 20000 zu beziffern ist. Trotz der hier sehr stark verbreiteten Konfektion behauptet die Maßschneiderei dennoch ihre Position. Die Lohnverhältnisse in der Letzteren sind sehr großen Schwankungen unterworfen. Dieses trifft besonders in den Geschäften zu, in denen noch kein Tarif zur Einführung gelangte. Obwohl der seit 1908 bestehende Tarif noch viel Mängel aufweist, legten wir Wert darauf, denselben Ordnung halber, auf die Geschäfte, die dem Arbeitgeberverband nicht angehören, auszudehnen. Wir reichten an 4, der „freie" Verb. an 10, (von denen er 4 fallen ließ) und bei einer Firma gemeinsam den Tarif ein, für deren Anerkennung in derselben Weise vorgegangen wurde. Die Hirschdunker beteiligten sich nicht; sie schliefen; obwohl sie alle Ursache hätten, wachsamer zu sein. Die Firmen Pätzold Königstr., Scholz Schweidnitzerstr., Florian Neue-Schweidnitzerstr., Kohnstock Altbüßerstr., Littauer Ring, u. Renk Neue-Taschenstr., erkannten den Tarif nach persönlichen Vorstelligwerden sofort an. Die Geschäfte Pendel und Kubert erhöhten wohl die Löhne dem Tarif entsprechend, jedoch wollten diese keine Unterschrift geben. Streitige Geschäfte waren die letzten beiden genannten, sowie Sachsschalz, Dresel und Salomonski & Co., weshalb wir diese aufs Gewerbegericht luden. Zum ersten Termin, am 22. April erschienen nur Salomonski und Dresel. Diese brachten aber alle möglichen Ausreden, um sich vor dem Tarif drücken zu können, wobei es zum Teil zu kräftigen Auftritten kam. Eine Einigkeit konnte noch nicht erzielt werden, erst acht Tage später sollte die entscheidende Sitzung stattfinden. Und wer glänzte durch Abwesenheit — — — — ? die Arbeitgeber. [illegible] Unsererseits wurde [illegible] eine Strafe beantragt. Dieses geschah in der Höhe von 10 Mk. Und siehe da! Am 6. Mai waren sie vollzählig vertreten. Dieser Verhandlung wohnten u. a. auch der Vorsitzende des hiesigen Arbeitgeberverbandes Herr Dr. [illegible], sowie zwei weitere Vertreter desselben bei. Nach $\frac{3}{4}$ stündiger Beratung, in der alles mögliche auf seine Rechnung kam, insbesondere der alte Zwistigkeit der Herren Sachsschalz und Pendel, endigte mit der Anerkennung des Tarifes durch Salomonski, die anderen Firmen [illegible] im Prinzip zu.

Wenn wir nun die materielle Bedeutung für die beteiligten Kollegen in Betracht ziehen, so ist dieselbe in den einzelnen Geschäften verschieden. Erstens muß hervorgehoben werden, daß das Durcheinander ein [illegible] eingeschränkt wurde. Früher kannte man eine Vergütung der Extraarbeiten in den seltensten Fällen. Bei einzelnen Geschäften ist pro Stück 1, — 2,50 Mk. mehr errungen worden. Bei der Firma Scholz z. B. wurde erzielt; für Sacko 0,75 — 2,00 Mk. mehr, für Rockjacket 1,50 — 2,50 Mk., für Paletot 2, — 3,50 Mk., usw. Also einen bedeutenden Erfolg. Wir sind somit in der Ausdehnung des Tarifs einen guten Schritt vorwärts gekommen, was wiederum im Interesse der Kollegen lag.

In den schlesischen Städten macht sich eine stete bessere Wendung bemerkbar, das sicherlich die vielen in der Ferne weilenden Schlesier mit Freuden begrüßen. Daß es aber auch nur die Organisation ist, die hier eine Besserung schafft ist doch selbstverständlich, weshalb an sämtliche Kollegen der ernste Mahnruf geht: haltet fest zur Fahne und holt die Außenstehenden herbei, damit es in absehbarer Zeit ermöglicht ist den bestehenden Tarif einer vollständigen Umwandlung zu unterziehen, denn dieses bedarf derselbe in der Höhe der Preise, wie an Ausarbeitung. Den Kollegen in anderen Bezirken dürften wir im Interesse der Organisation einen kleinen Wink geben, auch mal nach Schlesien ihre Schritte zu lenken. Die Löhne sind auch hier im Steigen begriffen und an Sehenswürdigkeiten steht unsere Provinz gerade nicht an letzter Stelle. In erster Linie kommt es ja auf die ansässigen Kollegen an, denn sie sind der Stamm der Bewegung und sie sollen sich deshalb angelegen sein lassen, mehr wie bisher für die Organisation tätig zu sein denn je stärker unser Verband, je besser können wir unseren gerechten Wünschen und Forderungen Geltung verschaffen.

Anmerkung. In Nr. 23 der „Fachztg. für Schneider" heißt es in einem Breslauer Zahlstellenbericht bezüglich der Ausdehnung des Tarifes, daß u. a. Pätzold und Dresel die 3. und 4. Klasse anerkannt haben. Hierzu ist zu bemerken, daß bei Pätzold die 3. Klasse als niederste in Betracht kommt. Dresel, sowie die Firmen Kari, Kober jr., Pfeiffer und Sendler, an die der „freie" Verband wohl den Tarif einreichte, aber in Ermangelung von Mitgliedern keinen Einfluß auszuüben vermag, erkannten denselben nicht an. Dieses zur Klarstellung für die hiesigen Kollegen.

Stuttgart. In der „Schneiderzeitung" haben wir von dem brutalen Terrorismus, welchen die sozialdemokratischen Verbandsmitglieder „Genossen" Autenrie (Vertrauensmann des sozialdem. Verbandes) Veit, Tiefenbacher, Kienla und Müller an unserem Vorsitzenden Kollegen Vättig auf der Werkstatt von Hick u. Co. in Cannstadt begangen haben, s. Zt. schon berichtet. Jetzt, nachdem die gerichtlichen Verhandlungen

in dieser Angelegenheit endgültig erledigt sind, die von den „Genossen“ eingelegte Berufung von der dritten Instanz (Oberlandesgericht) als **unbegründet verworfen** wurde. [illegible] Angelegenheit in ihrem Ganzen [illegible] Als am [illegible] September [illegible] Bättig bei oben genannter Firma in Arbeit trat, verging nach Arbeitsaufnahme noch keine halbe Stunde, daß der „Genosse“ Autenrie unserm Kollegen die Frage stellte, ob er organisiert sei, was Bättig [illegible] bejahte. (Keineswegs aber wurde gefragt, wie derselbe organisiert ist, weshalb Bättig auch keine weitere Antwort gegeben, was gerichtlich erwiesen ist.) Damit waren die Herren nicht befriedigt und erkundigten sich später auch noch dessen Wohnung und Gesinnung, ebenso luden sie denselben zur Versammlung ein, was Bättig ablehnte, da er anderwärts schon vergeben sei und auch die Wohnung, das kath. Vereinshaus, wurde von Bättig mitgeteilt. Am zweiten Tage kam nun Autenrie mit einem Aufnahmeschein des „roten“ Verbandes an B. heran, mit der Aufforderung, denselben zu unterschreiben. Darauf erklärte Bättig: „Ich bin christlich organisiert, gehöre diesem Verbande schon mehrere Jahre an und habe keine Lust, meine Ueberzeugung zu wechseln.“ Man sollte nun glauben, eine solche offene und entschiedene Antwort hätte genügt und wäre auch von Gegnern respektiert worden, aber weit gefehlt. Darauf ging dann die Drangsaliererei erst recht an. Alsbald erhielt Bättig den Bescheid: „Wenn du in dieser Werkstätte weiter arbeiten willst, dann mußt du dich unserem Verband anschließen.“ Darauf ging Bättig auch ganz mit Recht nicht ein, er stellte an die „Roten“ die Frage, ob sie ihn denn eingestellt haben oder der Prinzipal und ob sie (die 5 „Genossen“) das Recht hätten, ihm (Bättig) das Brot zu nehmen.

Alles das war den „freien“ Brüdern egal. Als Bättig, vom „Genossen“ Autenrie im Verein mit den übrigen wiederholt aufgefordert wurde überzutreten nicht nachgekommen war, holte einer der „Helden“ den Herrn Chef herbei, welchem kurz erklärt wurde, daß sie so nicht weiter arbeiten werden, er habe Bättig zu entlassen, wenn nicht, werden sie die Arbeit einstellen. Der „gutmütige und weichherzige“ Arbeitgeber glaubte, die wegen einem einzigen Christlichen ganz außer Rand und Band gekommenen „Genossen“ zu beschwichtigen. Er wies auf Rheinland und Westfalen hin, wo doch „Christliche“ und „freie“ (sozialdem.) Organisierte zusammen arbeiten und es dort ganz gut ginge. (Als ob unsere Kollegen dort mit Glacehandschuhen angefaßt werden von den Genossen D. V.) Dies alles aber half nichts, schließlich erbat sich der Herr „Herr Prinzipal“ von den fünf „Genossen“ für Bättig eine „Gnadenfrist“ bis zum Samstag aus, damit er seine angefangenen Stücke fertig machen könne. Auch das „genügte den Herren Genossen nicht“, sondern verlangten die sofortige Entlassung, welchem Verlangen dann auch später unter Arbeitsniederlegung der Herr Oßertag, Inhaber der Firma [illegible] & Comp. nachgegeben hat.

[illegible] zeigt dieser Fall in so recht drastischer Weise welche Furcht, oder sagen wir es besser, welche Gleichgültigkeit dieser Arbeitgeber gegenüber den „Genossen“ gezeigt hat. [illegible] „Freiheitshelden“ [illegible] Verlangen [illegible] „Gleiches mit Gleichem“ [illegible] „Gnadenfrist“ erstehen muß [illegible] eigene Berufung eine [illegible] „bessere Auflage“ erhalten, am Stuttgarter Landgericht.

[illegible] die „fünf Angeklagten“ [illegible]

Zunächst versuchten die Genossen, in ihren Aussagen dem Gericht plausibel zu machen, als hätte Bättig sie angelogen, er hätte gleich sagen sollen, daß er christl. organisiert sei. (Wie schlau diese Helden sind d. V.) Auch habe er sich frech benommen, Streit auf der Werkstatt angefangen (Dabei wär er froh und mancher andere Christl. Kollege, wenn man seine Ruhe hätte d. V.) unter anderem gesagt, der „freie“ Verband habe Geld zur Wahlkasse der sozialdem. Partei abgegeben, dann nachher zu wenig Geld für Streikunterstützung gehabt und noch verschiedenes mehr, was heute nicht näher benannt sei. (Ist letzteres vielleicht nicht wahr? d. V.)

Wie stets dann aber damit, einer von diesen Herren fugte aus, daß die Rede während dem Disput gewesen sei: „Was würde Herr Stahl (Stuttgarter [illegible] freien Verband) sagen, wenn wir einen solchen Waschlappen (gemeint ist unser Kollege B.) auf unserer Bude duldan würden“? Wir erlauben uns hier zu fragen: Ist vielleicht Herr Stahl die treibende Kraft zu der schmachvollen Handlung an unserem Kollegen gewesen.“? Nach diesen Aussagen, und nach dem ganzen Gan der Dinge zu urteilen, kann man diese Meinung nicht los werden. Wer hat gespannt mir er sich verteidigen wird? Die Beweisaufnahme [illegible] als sehr begreiflich gefunden. Der Verteidiger der fünf „Helden“ suchte zunächst, durch ein vom [illegible] übergebenes Statut zu beweisen, daß der „freie“ Verband keine [illegible] Organisation ist, daß sogar religiöse Ideale auch hochgehalten (?) würden. (Sind das aber Beweise d. V.)

Dann sei der Deutsche Schneiderverband keine Organisation zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsverhältnisse, sondern blos eine Art Hilfskasse, die verschiedene Unterstützung usw. auszahle. Diese rechtsanwaltliche Verteidigung ist offenbar für den Verband eine Musterleistung, auf die die „Genossen“ stolz sein dürfen, einige machten jedoch ein ganz dummes Gesicht dabei. Der Zweck sollte sein, damit um den § 153 der Gewerbeordnung herumzukommen, gegen welchen die Anklage erhoben war. Gegen unseren Kollegen Bättig wurden Ausdrücke wie „Konfusionsrat“, „Jesuitische Kniffe“ usw. von der Verteidigung angewandt, wobei die zuschauenden „Genossen“ befriedigt grunzten. Wie sie sich aber drehten, als in beiden Verhandlungen die Hiebe der Staatsanwälte bezüglich ihres Terrors auf sie niederfielen, war auch ein Genuß zu sehen. Es mag ein unangenehmes Gefühl sein, hören zu müssen. Allen Respekt vor dem Zeugen Bättig, daß er seine Ueberzeugung hochgehalten und verteidigt hat“, wie es der Staatsanwalt des Schöffengerichtes mit gehobener Stimme ausgesprochen hat. Nach längerer Beratung erkannte dann auch der Gerichtshof in erster Instanz den Angeklagten Autenrie des Vergehens im Sinne des § 153 der G.O. für schuldig und verurteilte denselben zu 3 Tagen Gefängnis und ein Fünftel der Kosten. Die 4 andern Angeklagten wurden freigesprochen. Gegen dieses Urteil legten die „Genossen“ Berufung an das Landesgericht ein, welches nach nochmaliger Verhandlung das Urteil erster Instanz aufhob und folgendes Urteil verkündete: Der Angeklagte Autenrie erhält wegen Vergehen gegen § 153 der G.O. eine Woche Gefängnis, die übrigen 4 Angeklagten je 3 Tage. Auch haben die Genossen sämtliche Kosten der Instanzen zu tragen. Die ebenfalls auch gegen dieses Urteil von den „Genossen“ zum Oberlandesgericht eingelegte Berufung wurde, wie eingangs erwähnt, als „unbegründet verworfen“, sodaß das Urteil der 2. Instanz rechtskräftig geworden ist.

Damit hat der sozialdemokratische Schneiderverband ein neues Ruhmesblatt zu seinen vielen anderen erhalten, das nicht so sehr schnell aus seiner Erinnerung verschwinden dürfte. Für die betr. ist die Strafe zwar hart, aber man hats nicht anders gewollt. Ohne noch länger in solchen Fällen zu schweigen, werden wir ohne weiteres bei solchen Fällen vorgehen, vielleicht zieht man dann die einzig richtige Lehre daraus: „Freiheit einem jeden.“

Gewerkschaftliches.

Der Verband christlicher Tabak- und Zigarrenarbeiter Deutschlands hielt in den Pfingsttagen in Heidelberg seinen 3. Verbandstag ab, dem 19 Delegierte, die Beamten, sowie als Vertreter des Gesamtverbandes dessen Geschäftsführer Kollege [illegible] und vom österreichischen christlichen Tabakarbeiterverband Kollege [illegible], Wien, beiwohnten.

Dem Geschäftsbericht, der zum erstenmal gedruckt vorlag und der eine [illegible] Darstellung der Entwicklung des Verbandes [illegible] ist zu entnehmen, daß der Verband in der Berichtszeit [illegible] Umstände, die von der [illegible] und ungeminderten Werbekraft des Verbandes jedoch [illegible] unabhängig sind, in der Mitgliederzahl etwas zurückgegangen ist. [illegible] hat sich der innere Ausbau des Verbandes gestaltet. Die Einnahmen aus den Mitgliederbeiträgen [illegible] als das Doppelte, von 61 [illegible] Mk. auf 1[illegible] Mk. gestiegen. Das gesamte Verbandsvermögen ist von 4771,[illegible] Mk. am 31. Dezember 1906 auf 50 [illegible],71 Mk. am [illegible] gestiegen. An [illegible] wurde 20 300,36 Mk. (in der vorigen Berichtszeit 33 600,26 Mk. gezahlt. Diese Minderausgabe ist zu einem großen Teile darauf zurückzuführen, daß in der Berichtszeit die fortwährende Bedrohung mit Tabaksteuerplänen eine regere Tätigkeit beeinträchtigte. Außerdem ist der vom Verbande gegen die Steuergefahr geführte Abwehrkampf als eine einzige große Bewegung gegen Verschlechterungen der Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu betrachten und entsprechend zu würdigen. Die Aufwendungen für Rechtsschutz stiegen von 408 auf 1141 Mk., diejenigen für Sterbegeld von 409 auf 1094 Mk. Erstmalig wurde an Krankengeld 5677 Mk. und an Arbeitslosenunterstützung 376 Mk. gewährt. Da es sich bei diesen beiden Unterstützungen um Neueinrichtungen handelt, die erst seit ungefähr drei Viertel Jahren zur Geltung kommen, so werden sie im nächsten Jahre ganz bedeutende Steigerungen erfahren. 91 Lohnbewegungen mit 2278 beteiligten Arbeitern wurden geführt und dadurch allein an höheren Löhnen 210 000 Mk. erzielt.

Die vorliegenden Anträge auf Erhöhung der Unterstützungen wurden fast durchweg abgelehnt, weil die Delegierten von der festen Ueberzeugung durchdrungen waren, daß der Verband in finanzieller Hinsicht noch bedeutend gestärkt werden müsse, um seine wirtschaftlichen Aufgaben zu lösen. Beschlossen wurde, den Sitz des Verbandes von Rees nach Düsseldorf zu verlegen, um so eine zentrale Lage für ihn zu erhalten. Die [illegible] Einführung von Wochen[illegible] [illegible] Beitrag [illegible] Erfolg [illegible] zuversichtlich.

[illegible] zum [illegible] aus[illegible] scheidenden Vorstandsmitgliedern durch Wiederwahl das Vertrauen ausgesprochen.

Die Frage der Tabakbesteuerung und der vom Verbande geführte Abwehrkampf wurde einer gründlichen und eingehenden Besprechung unterzogen und hierzu folgende Resolution angenommen: „Der 3. Verbandstag der christlich organisierten Tabakarbeiter beschließt zur Frage der Tabakbesteuerung: Die Lage der Tabakarbeiter ist eine überaus traurige, so daß die Lebenshaltung hinter derjenigen der Angehörigen anderer Berufe weit zurücksteht. Die Tabakindustrie ist hauptsächlich in ländlichen Bezirken verbreitet, in denen eine andere industrielle Erwerbsmöglichkeit für die Arbeiter nicht vorhanden ist. Ein großer Teil der deutschen Tabakarbeiter ist an die heimatliche Scholle gebunden und hat sich im Verlauf der Jahre ein kleines Eigentum erworben. Der steuerliche Eingriff in die Tabakindustrie von 1879 hat eine bedeutsame Beschränkung der Arbeiterzahl und eine gewaltige Verschlechterung der Lebenslage der Tabakarbeiter gebracht. Diese Folgen sind bei einer neuer Tabakbesteuerung unausbleiblich, umsomehr als in der Zwischenzeit die Dezentralisation der Industrie bedeutsame Fortschritte gemacht und die Arbeiterzahl sich mehr als verdoppelt hat. Diese sozial äußerst ungünstigen Wirkungen treten bei jeder Tabaksteuererhöhung, ganz gleich, in welcher Form sie erfolgt, in Erscheinung. Gegen die Wertbesteuerung des Tabaks, wie sie die Finanzkommission beschlossen, wendet sich der Verbandstag insbesondere auch deshalb, weil diese Steuerform geeignet ist, die Tabakindustrie fortwährend zu beunruhigen und die Arbeiter ständiger Unsicherheit auszusetzen. Der Verbandstag bedauert mit aller Schärfe das Verhalten des Deutschen Tabakvereins, durch das den Freunden einer Tabakbesteuerung in die Hände gearbeitet wurde. Der Steuerbedarf des Reiches muß selbstverständlich gedeckt werden, doch kann der Verbandstag nicht zu der Ueberzeugung gelangen, daß diese Deckung nur möglich sein sollte, wenn eine einzelne Industrie in solch unsoziale Folgen verwickelt, und weite Arbeiterkreise schweren Schädigungen ausgesetzt würden. Der Verbandstag richtet an den hohen Reichstag das dringende Ersuchen, jeder erneuten Tabakbesteuerung seine Zustimmung zu versagen.“

Die Agitation in der Tabakindustrie mit besonderer Berücksichtigung der ländlichen Verhältnisse bildete einen weiteren Gegenstand der Verhandlungen, wozu folgende Resolution einstimmige Annahme fand:

„Der Verbandstag der christlich-organisierten Tabakarbeiter macht in der Frage der gegenwärtig im Vordergrunde des öffentlichen Interesses stehenden Reichsversicherungsordnung darauf aufmerksam, daß nach dem vorliegenden Regierungsentwurf für den Fall seiner Gesetzwerdung die große Gefahr besteht, daß die Tabakarbeiter im weitesten Umfange den [illegible] Landkrankenkassen angehören hätten, die einen ähnlichen Charakter wie die seitherigen Gemeindekrankenversicherungen mit ihren ungenügenden Leistungen tragen. Der Verbandstag richtet daher an die [illegible] das Ersuchen, in der neuen Reichsversicherungsordnung Landkrankenkassen nicht als Ersatz von Ortskrankenkassen anzusehen. Die Ortskrankenkassen sind durch besondere Einrichtungen den Bedürfnissen der landwirtschaftlichen Arbeiter anzupassen und nur in Ausnahmefällen die Landkrankenkassen als Ersatz zuzulassen.“

Dem Gewerkverein der Heimarbeiterinnen hat ein schwerer Verlust getroffen. Frl. de la Croix, die Mitbegründerin und leitendes Mitglied im Hauptvorstand ist gestorben und wurde am Pfingstdienstag in Berlin beerdigt. [illegible] de la Croix entstammte einer Offiziersfamilie und nahm sich mit großer Hingabe mit mehreren Damen der besseren Gesellschaft der Heimarbeiterinnenbewegung an. War sie auch eine Verfechterin einer selbständigen Arbeiterinnenbewegung und eine entschiedene Gegnerin eines Zusammenschlusses des Verbandes christlicher Schneider und Schneiderinnen und des Heimarbeiterinnenverbandes, den bekanntlich in der Hauptsache Konfektionsarbeiterinnen angehören, [illegible] einer [illegible] Berufsorganisation, so sollen ihre Verdienste, die sie sich um die von ihr mitgeschaffenen Organisation in selbstloser Weise erworben hat, von uns nicht verkannt werden. Wenn wir an ihrem frischen Grabe der Hoffnung Ausdruck geben, die beiden Organisationen möchten sich im Interesse ihrer Mitglieder die Hände zur Vereinigung reichen, so würde dem von ihr mitbegonnenen Werk die Krone aufgesetzt.

Adressenänderung. Im Adressenverzeichnis ist bei Liegnitz folgende Aenderung vorzunehmen: Der Vors. Koll. Gabel ist nach Breslauerstr. 48/0 verzogen; die Reiseunterstützung wird nicht Synagogenstr. 21, sondern Nr. 2/3 ausbezahlt.

Nach Aurich. Glückwunschinserate können infolge Beschlusses der letzten Generalversammlung in der Schneiderzeitung nicht mehr aufgenommen werden.

Gruß!

Inserate

Insertionspreis.
Die 4 gespaltene Petitzeile oder deren Raum 20 Pfg.
Stellengesuche 12 Pfg.

Rabattsätze.
Bei 3—26 maliger Aufnahme 10—60% Rabatt.
Für Zahlstellen und Mitglieder 25% Ermäßigung.

Moden-Akademie F. Gottfrob-München.
Telephon 23501. Theatinerstraße 9.
Fachwissenschaftliche Spezial-Lehranstalt ersten Ranges
für Herren-Garderobe und Uniformen.
Inhaber war von 1898 bis Oktober 1906 Direktor der ersten deutschen Zuschneider-Vereinigung.
Hervorragende Ausbildung. Günstige Stellenvermittelung.
Beginn der Akademischen Haupt-Kurse am 1. und 16. jeden Monats.
Vollständiges Lehrbuch zum Selbstunterricht Mk. 12.—
Verlangen Sie den reich illustrierten Prospekt gratis u. franko.

Moden-Akademie der Zuschneide-Vereinigung von Rheinland und Westfalen Cöln, Neumarkt 27/29.

Zuschneidelehranstalt f. Mantels für Herren und Damen. — Ausbildung von Zuschneidern und Direktricen. — Die Hauptkurse beginnen am 1. Juli und 1. August

Stets Nachträge nach Zuschneidern und Direktricen.

Verlangen Sie unsere Schnittmuster-Portofrei

Unser neues Lehrbuch für Civil und Uniformen erschien am 1. Januar.

Durch die starke Nachfrage ist die erste Auflage unseres Lehrbuches für Herrengarderoben und Uniformen schon vergriffen, und erschien zum 1. Januar die II. Auflage. Zum Selbstunterricht von hervorragenden Fachleuten bearbeitet, bringt die neue Auflage alle wichtigen Fortschritte der Zuschneidekunst, wie Neuerungen in Armee und Marine, Eisenbahn, Schaffner, Post, Forstbeamten, Bergmannstrachten usw. Preis elegant gebunden M. 18

Für das Damenfach erschien in unserem Verlag ein Lehrbuch für den Selbstunterricht

I. Teil: Gesamte Kostüm- und Kinder-Garderobe M. 8,50. II. Teil: Mäntelbranche und Sportfachen M. 8,50 beide Bücher zusammen 15,— M.

Zu beziehen durch die

Moden-Akademie der Zuschneider-Vereinigung von Rheinland und Westfalen Cöln, Neumarkt 27/29.

Schneider und Schneiderinnen

welche sich zu

tücht. Zuschneider, Meister oder Directrice ausbilden wollen erhalten beste fachmännische Ausbildung in der

Zuschneide-Schule

des

Zuschneidervereins Frankfurt a. M.

Neue Zeil 63. Löwenapotheke.

Einfaches aus der Praxis entnommenes Lehrsystem.

Lehrbücher zum Selbstunterricht. — Schnittmuster. — Bester Stellennachweis

Prospekte kostenlos.

Deutsche Bekleidungs-Akademie München.

Direktion: M. Müller & Sohn.

Müllerstr. 42, MÜNCHEN.

Lehr-Anstalt für Zuschneidekunst.

Es ist im eigenen Interesse jedes Schneiders gelegen, wenn er sich **kostenlos** einen Prospekt unserer Anstalt kommen lässt.

M. Müller & Sohn, München V.

Für jede Körperhaltung nur 4 Rockmaße

Ohne unsere Akademie zu besuchen

können Sie das vollwertige **Zeugnis** und **Diplom** der Akademie erhalten, wie auch **unser neues einzig bestehendes System** unter **voller Garantie** gründlich erlernen.

Beziehen Sie nur unsern **berühmten brieflichen Zuschneide-Kursus**, wonach hunderte Schneidermeister und Zuschneider mit Erfolg arbeiten. Kompletter Kursus für Herrengarderoben 30 Mark, für Damengarderoben 20 Mark, zusammen 40 Mark.

Verlangen Sie kostenlos Beschreibung, Lehrplan und Anerkennungsschreiben.

Unsere neue Schnittmustertafeln für alle Größen Gallos, Röcke, Westen, Paletots und Knabengarderoben, mit ausführ. Beschreibung und Illustrationen über Zuschnitt, Anprobe, Aenderungen 2c. Mark 8,50 franko Nachnahme.

Moden-Akademie Thill in Cöln a/Rhein, Gereonshof 12.

Inhaber langjähriger Zuschneider und Fachlehrer.

Albert Thiel's

Quadrat-Zuschneide-System

(ohne Schemata, Apparate od. sonstige Hilfsmittel).

Diese letzten von Albert Thiel, Direktor der Moden-Akademie zu Leipzig, bearbeiteten und herausgegebenen Werke werden von allen Fachautoritäten für die theoretisch gesundesten und praktisch besten bezeichnet. Albert Thiel's Quadrat-Zuschneide-System ist, wie die massgebende Presse richtig sagt, „anatomisch begründet und schliesst ohne alle Hilfsmittel alle Vorzüge rationeller Zuschneideprinzipien in sich".

Ausgabe A.	Ausgabe B.
Die Zuschneidekunst für bessere Herrenschneiderei die gesamte moderne Herrenkleidung behandelnd.	**Die Zuschneidekunst für bessere Damenschneiderei** inkl. tailor-made-gears (Herrenschneidermacher) Sport- u. Reitkleidung etc.
Preis des Werkes in zwei eleganten Einbänden 12 Mark.	Preis des Werkes in zwei eleganten Einbänden 12 Mark.

(Ansichtssendungen und Preisermässigungen finden nicht statt.)

Adresse für Bestellungen:

Expedition der Moden-Akademie zu Leipzig Theaterplatz 1.

Fachgewerbe-Schule für Schneiderinnen und Schneider,

Die gediegendste und beste Ausbildung im Zuschnitt der gesamten

Damen- oder Herrengarderobe,

nach praktisch erprobtem System, mit den neuesten fachtechnischen Erfahrungen, bekommen Sie an der

Ersten deutschen Zuschneider-Vereins-Schule MÜNCHEN Maffeistr. 9.

Hervorragende Stellenvermittelung. Prospekte gratis.

Gute Uniformarbeiter finden dauernde Beschäftigung. Offerte u. M. Z. 230 an Rudolf Mosse, Augsburg.

J. H. Voss, Moden-Akademie, Hamburg

Ecke Steindamm und Lindenstrasse.

Telephon: Amt V, No. 8774. — Gegründet 1883. — Telephon: Amt V, No. 8774.

Von erstem Fachmann geleitetes, altbekanntes Institut. Bestens zu empfehlen.

Erstklassige Ausbildung im Zuschneiden und Anprobieren. Zuschneider-Vermittlung fürs In- und Ausland.

Lehrfächer: Herrengarderobe. Damengarderobe (Genre tailormade, Kostüm- und Mäntelbranche). Knaben- und Jünglingsgarderobe. Herrenwäsche. Livree, Uniformen und Amtstrachten. Sportkleidung.

Modejournale: **English and American Fashions for Gentlemen** (Herrengarderobe. **The Ladies Tailor** (Genre Tailormade). **Fortschritt**, Journal für Bekleidungsfachwissenschaft. Bilder für **Sport, Jagd und Livree.**

Lehrbücher: **Das Meisterwerk des Schneiders.** 2 Bände. **Die erstklassige Damenschneiderei.** 1 Band. **Die Buchführung des Schneiders.** 4 Hefte.

Schnittmuster: Nach Massangabe und in Kollektionen.

Man verlange unseren Jubiläums-Prospekt.

Verantwortlich für Redaktion und Verlag A. Schwarzmann, Druck von Schirl & Wagener, beide in Köln-Ehrenfeld.